

Niederschrift

über die 19. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 13.12.2006 um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstr. 40

Die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden hatten sich nach ordnungsgemäßer Einladung des Bürgermeisters vom 04.12.2006 am Mittwoch, 13.12.2006 um 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses versammelt.

Unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Scheib waren anwesend:

I. die Mitglieder des Rates:

- | | | |
|-----|--------------|---------------------------|
| 1. | Ratsmitglied | Dr. Ralf Bommermann/CDU |
| 2. | „ | Susanne Brandenburg/CDU |
| 3. | „ | Torsten Brehmer/SPD |
| 4. | „ | Alexander Büttner/CDU |
| 5. | „ | Walter Corbat/CDU |
| 6. | „ | Reinhard Eisen/CDU |
| 7. | „ | Peter Hancke/CDU |
| 8. | „ | Hans-Heinrich Helikum/CDU |
| 9. | „ | Lothar Kaltenborn/CDU |
| 10. | „ | Achim Kleuser/CDU |
| 11. | „ | Ute-Lucia Krall/CDU |
| 12. | „ | Dr. Stephan Lipski/CDU |
| 13. | „ | Claudia Schlottmann/CDU |
| 14. | „ | Norbert Schreier/CDU |
| 15. | „ | Jürgen Spelter/CDU |
| 16. | „ | Angelika Urban/CDU |
| 17. | „ | Roland Weiss/CDU |
| 18. | „ | Heinz-Georg Wingartz/CDU |
| 19. | „ | Reinhard Zenker/CDU |
| 20. | „ | Birgit Alkenings/SPD |
| 21. | „ | Hans-Georg Bader/SPD |
| 22. | „ | Anabela Barata/SPD |
| 23. | „ | Kurt Wellmann/SPD |
| 24. | „ | Manfred Böhm/SPD |
| 25. | „ | Ludger Born/SPD |
| 26. | „ | Christoph Bosbach/SPD |
| 27. | „ | Reinhold Daniels/SPD |
| 28. | „ | Marie-Liesel Donner/SPD |
| 29. | „ | Klaus Dupke/SPD |
| 30. | „ | Dagmar Hebestreit/SPD |
| 31. | „ | Rolf Mayr/SPD |
| 32. | „ | Hans-Werner Schneller/SPD |
| 33. | „ | Jürgen Scholz/SPD |
| 34. | „ | Hiltrud Stegmaier/SPD |
| 35. | „ | Peter Dahm-Korte/BA |
| 36. | „ | Ludger Reffgen/BA |
| 37. | „ | Claudia Schnatenberg/BA |
| 38. | „ | Udo Weinrich/BA |

- 39. " Klaus-Dieter Bartel/Grüne
- 40. " Susanne Vogel/Grüne
- 41. " Ellen Reitz/Grüne
- 42. " Rudolf Joseph/FDP
- 43. " Friedhelm Burchartz/FDP
- 44. " Horst Welke/FDP
- 45. " Marlene Kochmann/dUH
- 46. " Werner Horzella/dUH

II. von der Verwaltung:

- 1. Bürgermeister Scheib
- 2. 1. Beigeordneter Thiele
- 3. Beigeordneter Danscheidt
- 4. Beigeordneter Gatzke
- 5. Beigeordneter Rech
- 6. Stadtoberverwaltungsrat Klausgrete/II/20/22
- 7. Stadtverwaltungsrat Wachsmann/01
- 8. Stadtverwaltungsrat Witek/I/14
- 9. Stadtamtsrat Becker/01, zugleich als Schriftführer
- 10. Frau Schiller/01

Tagesordnung:

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Gewährung eines städt. Zuschusses für die brauchtumpflegenden Karnevalsvereine und für den Rosenmontagszug 2007 – SV 01/068
- 2. Machbarkeitsstudie – Stadtentwässerung Hilden – SV 20/087
- 3. Revitalisierung Bahnhof – SV 20/088
- 4. **Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses**
 - a) Neufassung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Hilden - Friedhofssatzung - SV 60/056
 - b) Abrechnung der Erschließungsanlage „Tellerlingstraße“;
 - hier: I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Tellerlingstraße“
 - II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Tellerlingstraße“ – SV 60/055
 - c) Abrechnung der Erschließungsanlage Menzelweg -von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a-;
 - hier: I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg -von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a-

- II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg
-von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a-
- SV 60/053
- d) Abrechnung der Erschließungsanlage Röntgenstraße;
hier: I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Röntgenstraße
II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Röntgenstraße-
- SV 60/054
- e) Straßenbau Kunibertstraße und Neubau eines Regenwasserkanals;
hier: Unterlagen gem. § 14 GemHVO - SV 66/062
- f) Straßenbau Brucknerstraße;
hier: Unterlagen gem. § 14 GemHVO - SV 66/063
- g) Regenwasserkanalsanierung Beethovenstraße;
hier: Unterlagen gem. § 14 GemHVO - SV 66/066
- h) Umsetzung des Grünordnungsplanes;
hier: Fortführung der Grünwegeverbindung parallel zum Westring
Unterlagen gem. § 14 GemHVO - SV 66/071
- i) Bebauungsplan Nr. 14 A, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Mittelstraße, Am Kronengarten;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
2. Satzungsbeschluss - SV 61/135
- j) Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße / Forststraße / Niedenstraße;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss - SV 61/132
- k) Bebauungsplan Nr. 231, 2. Änderung für den Bereich Max-Volmer-Str.;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Offenlagebeschluss - SV 61/133
- l) Vorhaben Mittelstraße 29-33;
hier: Vorstellung der geplanten Fassaden und der Gestaltung des rückwärtigen Parkplatzes - SV 61/128
- m) Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden;
hier: Fußweg Kalstert - MaxVolmer-Str. etc. - SV 61/125

5. **Angelegenheiten des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales**

- a) Zusammensetzung der Schulkonferenz – SV 51/160

6. Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

- a) Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2007 – SV 68/021
- b) 28. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 28.10.1980 - SV 60/057
- c) Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2007 – SV 68/020
- d) 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 – SV 60/058
- e) 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden – Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000 - SV 60/061
- f) Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007 für die Friedhöfe der Stadt Hilden – SV 68/023
- g) 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 – SV 60/059
- h) Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2007 – SV 68/022
- i) 1. Nachtragssatzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 – SV 60/060
- j) Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
hier: Gebührenbedarfsberechnung für 2007 – SV 66/065
- k) 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 – SV 60/062
- l) Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärkten – SV 32/06
- m) Kenntnisnahme der über/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.09.2006 - SV 20/082

7. Familienkarte

- a) Ergebnisbericht
- b) Anforderung der Mittel für das Haushaltsjahr 2007 Hilden – SV 01/069

8. 1. Erhöhung der Parkentgelte

- 2. Änderung der Öffnungszeiten in städt. Parkeinrichtungen – SV 26/027

9. Beschlussmanagement
Kenntnisnahme über den Stand der Umsetzung von politisch initiierten Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse seit Oktober 2005 – SV 01/070
10. Finanzierung einer Baseball-Anlage für den SV Hilden-Ost – SV 51/163
11. **Anträge**
- a) Schallschutz entlang der Schienenstrecke im Bereich Hilden-Südwest;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 25.10.2006 – SV 61/129
 - b) **(zusätzlich)** Untersuchung der Tragfähigkeit aller Flachdächer städtischer Gebäude – ohne SV
 - c) **(zusätzlich)** Kohlenmonoxid- und Propylenleitungen durch Hilden;
hier: Klage der Stadt gegen Planfeststellungsbeschluss – ohne SV
12. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
13. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

II. Nichtöffentliche Sitzung

12. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
13. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
14. Rückzahlung eines Kredites –
aufgenommen durch den Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden
– SV 20/083
15. Bürgschaftsübernahme
- Finanzierung von Umbaumaßnahmen der Wasserwerk Baumberg GmbH
– SV 20/086
16. Revitalisierung Bahnhof - Kostenberechnung – SV 20/089

I. Fortsetzung Öffentliche Sitzung

17. Verleihung von städtischen Ehrengaben – ohne SV

I. Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, eröffnete die öffentliche Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen vollständig zugegangen seien.

Zur Tagesordnung beantragte Rm. Horzella/dUH unter Hinweis auf das Unglück in Bad Reichenhall Anfang des Jahres die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Untersuchung der Tragfähigkeit aller Hallendächer städtischer Gebäude“. Hinsichtlich der Dringlichkeit verwies er auf den anstehenden Winterbeginn. Nach kurzer Diskussion wurde die Tagesordnung einstimmig um einen entsprechenden Punkt t 11 b) erweitert.

Weiter reichte Rm. Reffgen für die Bürgeraktion folgenden Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung ein:

„Kohlenmonoxid- und Propylenleitungen durch Hilden“

Die Fraktion „Bürgeraktion Hilden“ beantragt, gemäß § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung die Tagesordnung der Ratssitzung um den Beratungsgegenstand Kohlenmonoxid- und Propylenleitungen durch Hilden; hier: Klage der Stadt gegen Planfeststellungsbeschluss` zu erweitern.

Begründung

Die Bezirksregierung hat offenbar den Planfeststellungsbeschluss über die von der „BAYER AG“ beantragten Ferngasleitungen für die hochgiftigen Substanzen Kohlenmonoxid und Propylen, die auch über Hildener Stadtgebiet laufen sollen, bereits erlassen.

Dabei sind die erheblichen Sicherheitsbedenken, die kreisangehörige Gemeinden formuliert haben, in weiten Teilen unbeachtet geblieben. Wir halten das für einen nicht hinnehmbaren Vorgang, dem wir als Stadt unverzüglich entgegenzutreten müssen.

Wir wollen den Bürgermeister beauftragen, gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage zu erheben.

Die Stadtverwaltung möge bei den anderen betroffenen Anrainerkommunen der Leitung im Kreis und beim Kreis Mettmann klären, ob gemeinsam Klage geführt werden kann, damit durch ein abgestimmtes Verfahren die Sicherheitsbedenken entsprechenden Nachdruck erfahren.

Wir beantragen deshalb, die Tagesordnung der heutigen Ratssitzung wegen besonderer Dringlichkeit zu erweitern.

Einstimmig beschloss der Rat, die Tagesordnung um den Punkt 11 c) entsprechend zu erweitern.

Weitere Änderungen ergaben sich nicht.

Vor Eintritt in die öffentliche Sitzung gratulierte Bürgermeister Scheib nachfolgenden Mitgliedern des Rates nochmals nachträglich zum Geburtstag:

12.11. Dr. Stephan Lipski
19.11. Reinhard Eisen
20.11. Werner Horzella

Sodann wurde wie folgt beraten und beschlossen:

1. Gewährung eines städt. Zuschusses für die Brauchtumspflegenden Karnevalsvereine und für den Rosenmontagszug 2007 – SV 01/068

Einstimmig fasste der Rat folgenden Beschluss:

"Der Rat beschließt in Anerkennung der Durchführung des Heimatstädtischen Volksfestes Karneval zu den Kosten der Veranstaltungen und des Rosenmontagszuges 2007 einen städt. Zuschuss in Höhe von 16.600 Euro zu gewähren.

Die Mittel werden überplanmäßig im Haushaltsjahr bereitgestellt und zur sofortigen Verwendung bereitgestellt. Über die Finanzierung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden."

2. Machbarkeitsstudie – Stadtentwässerung Hilden – SV 20/087

Mit 44 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) fasste der Rat folgenden Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Durchführung der Stadtentwässerung in anderer Trägerschaft über die Möglichkeiten eines Betreibermodells, Betriebsüberlassungsmodells, Betriebsführungsmodells bzw. Kooperationsmodells mit Anbietern über die Realisierungsfähigkeit ohne privatisierungsbedingte Gebührenerhöhungen zu verhandeln. Außerdem sollen Erfahrungen anderer Städte abgefragt werden. Über die Ergebnisse ist im H. u. F.A. zu berichten.

3. Revitalisierung Bahnhof – SV 20/088

Auf Antrag von Rm. Horzella/dUH wurde die Abstimmung über Buchst. e) des Beschlussvorschlages in den nichtöffentlichen Teil geschoben.

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden stellt einen Betrag von 87.000,- Euro zum Kauf des Bahnhofes außerplanmäßig bei Hhst. 8800.9320 bereit. Die Deckung erfolgt durch den Verkaufserlös (Hhst. 8800.3400) des Bahnhofsgebäudes an die Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH.

Das Bahnhofsgebäude Bahnhofsallee 5, Flur 13, Flurstück 263, 1.372 qm groß wird zu folgenden Konditionen an die Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH veräußert.

- a. Der Kaufpreis beträgt 80.000,- Euro zuzüglich den von der Stadt Hilden gezahlten Nebenkosten.
- b. Die Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH übernimmt die in der Sitzungsvorlage vorgestellte Nutzungskonzeption.
- c. Die Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH übernimmt die bisherigen Planungskosten und tritt in die geschlossenen vertraglichen Verpflichtungen ein.
- d. Für die Herstellung der Außenanlagen um das unmittelbare Bahnhofsgebäude wird im Haushalt 2007 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 198.000,- Euro eingestellt. Die Mittelfreigabe erfolgt durch den Stadtentwicklungsausschuss.“

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde lagen keine Meldungen vor.

4. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- a) Neufassung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Hilden - Friedhofssatzung - SV 60/056

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung über die Friedhöfe der Stadt Hilden - Friedhofssatzung - wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

- b) Abrechnung der Erschließungsanlage „Tellerlingstraße“;
hier: I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Tellerlingstraße“
II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Tellerlingstraße“ - SV 60/055

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Tellerlingstraße“ (Anlage 1 der SV) wird hiermit beschlossen.

II. Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.

Die vor bezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter II. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

- c) Abrechnung der Erschließungsanlage Menzelweg -von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a-;
hier: I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen
Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg -von Henkenheide bis einschl.
Haus Nr. 66a-
II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige
Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg -von Henkenheide bis einschl.
Haus Nr. 66a- - SV 60/053

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im
Stadtentwicklungsausschuss:

I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die
Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a - (Anlage 1 zur SV) wird
hiermit beschlossen.

II. Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß
§ 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der
zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Der vorbezeichnete Abschnitt der Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
Er entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter II. benannten Satzung der
Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.“

- d) Abrechnung der Erschließungsanlage Röntgenstraße;
hier: I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen
Herstellung der Erschließungsanlage Röntgenstraße
II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige
Herstellung der Erschließungsanlage Röntgenstraße- - SV 60/054

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im
Stadtentwicklungsausschuss:

I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die
Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
Röntgenstraße (Anlage 1 der SV) wird hiermit beschlossen.

II. Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß
§ 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der
zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter II. benannten Satzung der
Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden
Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

- e) Straßenbau Kunibertstraße und Neubau eines Regenwasserkanals;
hier: Unterlagen gem. § 14 GemHVO - SV 66/062

An der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Corbat/CDU nicht teil.

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Straßenausbau der Kunibertstraße und den Neubau des Regenwasserkanals in der Kunibertstraße und stimmt den nach § 14 GemHVO vorgelegten Unterlagen und den ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 310.000,00 Euro zu.

Nach Bereitstellung der Planungskosten für den Straßenbau im
Jahre 2004 = 15.000,00 €
soll der Restbetrag = 295.000,00 €
nach dem Bauzeitenplan unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips
folgendermaßen veranschlagt werden:
Ansatz 2007 = Straßenbau 264.000,00 €
= Kanalbau 31.000,00 €

Über die Aufnahme der Maßnahme in die Finanzplanung wird im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung 2007 entschieden.“

- f) Straßenbau Brucknerstraße;
hier: Unterlagen gem. § 14 GemHVO - SV 66/063

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Straßenausbau der Brucknerstraße und stimmt den nach § 14 GemHVO vorgelegten Unterlagen und den ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 407.000,00 Euro zu.

Nach Bereitstellung eines 1. Ansatzes für die Bauvorbereitung im
Jahre 2005 = 10.000,00 €
sowie eines 2. Ansatzes im Jahre 2006 = 10.000,00 €
soll der Restbetrag = 387.000,00 €
nach dem Bauzeitenplan unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips
folgendermaßen veranschlagt werden:
Ansatz 2007 = 300.000,00 € bei VE für 2008 87.000,00 €
Ansatz 2008 = 87.000,00 €

Über die Aufnahme der Maßnahme in die Finanzplanung wird im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung 2007 entschieden.“

- g) Regenwasserkanalsanierung Beethovenstraße;
hier: Unterlagen gem. § 14 GemHVO - SV 66/066

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Sanierung des Regenwasserkanals in der Beethovenstraße und stimmt den nach § 14 GemHVO vorgelegten Unterlagen und den ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 170.000,00 Euro zu.

Ansatz 2007 170.00000 €

Über die Aufnahme der Maßnahme in die Finanzplanung wird im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung 2007 entschieden.

- h) Umsetzung des Grünordnungsplanes;
hier: Fortführung der Grünwegeverbindung parallel zum Westring
Unterlagen gem. § 14 GemHVO - SV 66/071

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Ausbau der Wegeverbindung parallel zum Westring (2.BA). Um die Arbeiten in 2007 durchführen zu können erfolgt gleichzeitig die vorzeitige Freigabe der für 2007 etatisierten Finanzmittel. Die Mittel werden überplanmäßig bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2007 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Produktbuches bei der Investitions-Nr.1076600002“

- i) Bebauungsplan Nr. 14 A, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Mittelstraße, Am Kronengarten;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
2. Satzungsbeschluss - SV 61/135

An der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Schnatenberg/BA nicht teil.

Die Vorsitzenden der Fraktionen BA, FDP und dUH begründeten noch einmal die ablehnende Haltung ihrer Fraktionen zu dem geplanten Beschluss. Ihrer Auffassung nach würde damit der jetzige Hinterhofcharakter auf Dauer bestehen bleiben und die Chance vertan, den Kronengarten an die Fußgängerzone anzubinden und damit für Investoren interessant zu machen. Des Weiteren böten die vorgesehenen Vorgaben für die Dachgestaltung im rückwärtigen Bereich zu wenig Freiraum für Bauherren.

Die Fraktionen CDU und SPD verwiesen dagegen darauf, dass eine Bebauung am Kronengarten mit dem Bebauungsplan nach wie vor möglich sei und man froh sein könne, dass auf diesem Grundstück eine Entwicklung stattfindet, zumal mit C&A der Innenstadtstandort auch aufgewertet werde.

Beig. Danscheidt ergänzte, dass ein sicherlich wünschenswerter breiter Durchstich von der Mittelstraße zum Kronengarten bei insgesamt 20 m Grundstücksbreite wirtschaftlich nicht tragbar wäre, ebenso wie der Bau einer Tiefgarage.

Der Antrag von Rm. Horzella/dUH auf geheime Abstimmung fand mit lediglich 9 Stimmen nicht die notwendige Mehrheit. Hieraufhin beantragte Rm. Joseph für seine Fraktion namentliche Abstimmung.

Nach Aufruf stimmten die Mitglieder des Rates wie folgt:

Alkenings, Birgit	ja
Bader, Hans-Georg	ja
Barata, Anabela	ja
Bartel, Klaus-Dieter	Enthaltung
Böhm, Manfred	ja
Bommermann, Dr. Ralf	nein
Born, Ludger	ja
Bosbach, Christoph	ja
Brandenburg, Susanne	ja
Brehmer, Torsten	ja
Burchartz, Friedhelm	nein
Büttner, Alexander	ja
Corbat, Walter	ja
Dahm-Korte, Peter	nein
Daniels, Reinhold	ja
Donner, Marie-Liesel	ja
Dupke, Klaus	ja
Eisen, Reinhard	ja
Hancke, Peter	ja
Hebestreit, Dagmar	ja
Helikum, Hans-Heinrich	ja
Horzella, Werner	nein
Joseph, Rudolf	nein
Kaltenborn, Lothar	nein
Kleuser, Achim	ja
Kochmann, Marlene	nein
Krall, Ute-Lucia	ja
Lipski, Dr. Stephan	ja
Mayr, Rolf	ja
Reffgen, Ludger	nein
Reitz, Ellen	Enthaltung
Scheib, Günter	ja
Schlottmann, Claudia	ja
Schneller, Hans-Werner	ja
Scholz, Jürgen	ja
Schreier, Norbert	ja
Spelter, Jürgen	nein
Stegmaier, Hiltrud	ja
Urban, Angelika	ja
Vogel, Susanne	ja
Weinrich, Udo	nein
Weiss, Roland	nein
Welke, Horst	nein
Wellmann, Kurt	ja
Wingartz, Heinz-Georg	ja
Zenker, Reinhard	nein

Abstimmungsergebnis: 31 Ja, 13 Nein, 2 Enthaltungen

Damit fasste der Rat folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die eingegangenen Anregungen während der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Kreises Mettmann vom 10.11.2006

Von der Unteren Bodenschutzbehörde wird angeregt, eine Fläche aus der informellen Altstandorterfassung des Kreises Mettmann in den Bebauungsplan mit dem Hinweis aufzunehmen, dass die Behörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Da sich der Altstandort nicht im Plangebiet befindet, wird lediglich in der Begründung auf den benachbarten Altstandort hingewiesen. Den vom Kreisgesundheitsamt angeregten Änderungen und Ergänzungen bezüglich des Lärmschutzes wird entsprochen. Der Bebauungsplan wird um passive Schallschutzmaßnahmen ergänzt und die Begründung geändert.

2. den Bebauungsplan Nr. 14 A, 2. vereinfachte Änderung gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung.

Das Plangebiet liegt unmittelbar in der Hildener Innenstadt zwischen der Mittelstraße und der Straße Am Kronengarten und umfasst die Flurstücke 56, 57, 503, 510, 563, 564, 566, 632 und 633, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 17.11.2006 zugrunde.“

- j) Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße / Forststraße / Nidenstraße;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss - SV 61/132

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat mit 35 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU und SPD) gegen 9 Nein-Stimmen (Fraktionen BA, FDP und dUH) und 3 Enthaltungen (Fraktion Bübbis90/Die Grünen) folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Stadtentwicklungsausschusses:

1. Die vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Landesbetriebs Straßen.NRW vom 07.11.2006

Die Anregung umfasst die Forderung, dass im Bebauungsplan entlang der Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße zusätzlich ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt wird.

Aus Sicht der Stadt Hilden ist diese unbegründete Forderung nach einer zusätzlichen Festsetzung nicht nachzuvollziehen, wobei nicht verkannt wird, dass die Düsseldorfer Straße laut Verkehrsentwicklungsplan 2004 der Stadt Hilden eine Verkehrsbelastung westlich der Nidenstraße in Höhe ca. 15.000

Kfz/Tag besitzt. Weitere Zufahrten erschweren den Verkehrsablauf und können zu erheblichen Störungen führen.

Jedoch kann die Frage zusätzlicher Ein- und Ausfahrten auf dem betroffenen Straßenabschnitt nicht abstrakt auf Ebene des Bebauungsplans korrekt geprüft werden, sondern es ist immer eine Einzelfallprüfung notwendig, um den Sachverhalt aufzuklären. Im Bundesfernstraßengesetz ist fachgesetzlich abschließend geregelt, dass außerhalb der Ortsdurchfahrt – die Grenze liegt heute noch unmittelbar westlich des Verkehrsknotenpunkts Niedenstraße / Düsseldorfer Straße – die Anlage oder erhebliche Veränderung einer Zufahrt einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf.

Die Anregung wird deshalb zurückgewiesen.
Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren mit der Straßenbaubehörde konkretisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änderung ausschließlich zur notwendigen Fortschreibung der planungsrechtlichen Steuerung von Nutzungen innerhalb des übergeleiteten Durchführungsplans Nr. 103 aus dem Jahr 1962 dient. Eine Aussage zur Westumgehung kann und wird im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans nicht getroffen.

1.2 Schreiben des Kreises Mettmann vom 10.11.2006

Das Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann wird zur Kenntnis genommen. Mit den Hinweisen zum Sachstand der Untersuchung der Altlasten Nr. 6370/5 Hi und dem Austausch der Worte „Verkaufsfläche“ in „Geschossfläche“ wird die Begründung fortgeschrieben.

1.3 Schreiben des Herrn Bernd Müller vom 27.10.2006

Es wird angeregt, dass neben den im Bebauungsplan dargestellten Zufahrten zum Betriebsgelände der Firma BSS Röhren Gesellschaft mbH – hier handelt es sich um die „Privatstraße“ am ehemaligen Mönchengraben sowie unmittelbar nördlich des Gebäudes Forststraße 5 – auch die heute bestehende Zufahrtmöglichkeit über das in der Regel geschlossene Rolltor gegenüber den Wohnhäusern Forststraße 10 und 12 im Bebauungsplan gekennzeichnet wird.

Um den Betrieb dieser gelegentlich genutzten Zufahrt für die Zukunft abzusichern, wird im Bebauungsplan unter der Textlichen Festsetzung Nr. 3.5 in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Düsseldorf festgesetzt, dass ausnahmsweise im Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Grundstückszufahrten möglich sind, wenn die Lärmemissionskontingente eingehalten werden. Die zeichnerische Festlegung im Bebauungsplan wird jedoch nicht geändert, da diese Zufahrt grundsätzlich nur als Ausnahme in Betracht gezogen werden soll. Um die benachbarten Anlieger vor unzulässigen Immissionen zu schützen, soll die Zufahrt nur selten genutzt werden und gegenüber der Wohnbebauung sonst immer geschlossen sein (z.B. durch ein Rolltor). Nur bei der tatsächlichen Fahrbewegung darf das "Garagentor" offen sein.

1.4 Schreiben der Rechtsanwälte Grooterhorst & Partner vom 09.11.2006 und 06.12.2006

In dem Schreiben wird angeregt, dass auf den Grundstücken Forststraße 1 doch Einzelhandelsansiedlungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten

Sortimenten zugelassen werden sollen.

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat die Rechtsanwaltskanzlei diese Anregung vorgebracht. Die damaligen Schreiben vom 16.06.2006 sowie vom 06.04.2006 waren bereits Teil der Sitzungsvorlage zum Beschluss der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und wurden somit schon zu diesem Zeitpunkt in die städtebauliche Abwägung eingestellt. Im Schreiben vom 09.11.2006 ergänzen die Rechtsanwälte die Begründung ihrer Anregung unter Hinweis auf das Protokoll zur Bürgeranhörung vom 06.04.2006. Im Rahmen der damaligen Diskussion hätten die Bürgerinnen und Bürger eine Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zur Verbesserung ihrer Versorgungsstruktur gefordert. (Diese Forderung wurde während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs – außer diesem Schreiben – von niemandem wiederholt. Deshalb ist davon auszugehen, dass mit den seit der Bürgeranhörung vorgenommenen Änderungen am Bebauungsplanentwurf auch dieser Belang korrekt in die städtebauliche Abwägung eingestellt worden ist.) Bereits in der erwähnten Sitzungsvorlage wurde zu diesem Belang ausgeführt:

„Hier ist anzumerken, dass laut telefonischer Mitteilung des bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 23.05.2006 die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters auf dem Grundstück Forststraße 1 schon daran scheitert, dass auf der Achse Hildener Straße (Düsseldorf-Benrath) / Düsseldorfer Str. (Hilden) bereits Aldi und Lidl mit jeweils einer Filiale vertreten sind. Andere Betreiber (z.B. Penny, Norma) wollen nicht das Risiko eingehen, in dieser Konkurrenzsituation eine neue Filiale zu eröffnen.

Bezüglich der Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers ist darauf hinzuweisen, dass die Einwohnerzahl in der Weststadt gering und die Bevölkerungsentwicklung in der Weststadt rückläufig ist (2004 wohnten nur 3011 Personen in der Weststadt, während 1990 noch 3124 Einwohner hier lebten). Ein Vollsortimenter in einer heute als notwendig erachteten Größe (mind. 1.200 m² Verkaufsfläche) kann hier aus dem vorhandenen Bevölkerungsmantel nicht bestehen und zieht erhebliche Kaufkraft aus anderen Gebieten (Innenstadt und vorhandene Nahversorgungszentren) ab. Vor diesem Hintergrund und auf Grund der durch die Ansiedlung des Lidl entstandene statistische Überversorgung von 0,62 m² Verkaufsfläche im Lebensmitteleinzelhandel/Einwohner im Hildener Westen hat auch das vom Rat der Stadt Hilden am 01.03.2006 beschlossene Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept seine Empfehlungen erarbeitet. ...

In diesem Spannungsfeld ist darauf hinzuweisen, dass in den im Bebauungsplan festgesetzten besonderen Wohngebieten auch künftig die der Versorgung des vorhandenen Wohngebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe angesiedelt werden können.“

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Begründung (Kapitel 4.5: Ausschluss von zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen) hingewiesen.

Mit Schreiben vom 06.12.2006 wird gefordert, die Festsetzung der privaten Grünflächen entlang der Düsseldorfer Straße und der westlichen Grenze des Grundstücks Forststraße 1 erheblich einzuschränken und künftig nur noch entlang der Düsseldorfer Straße einen Grünstreifen mit einer Breite von 10 m festzusetzen. Die restlichen Bereiche sollen dann als gewerbliche Bauflächen überplant werden.

Mit der 2. Änderung des übergeleiteten Durchführungsplans Nr. 103 sollte nur

die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben städtebaulich neu geordnet werden. Außerdem war es im Aufstellungsverfahren städtebaulich erforderlich, die heute vorhandene Nachbarschaft zwischen gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen zu untersuchen und eine städtebauliche Lösung zu erarbeiten, weil sich der übergeleitete Durchführungsplan mit dieser Nachbarschaftsproblematik nicht auseinander gesetzt hat.

Jedoch soll die Dimensionierung der Grünflächenfestsetzung im Rahmen dieser zweiten Änderung nicht geändert werden, weil der planungsrechtlich zulässige Eingriff gegenüber dem bisherigen Status quo durch dieses Bebauungsplanverfahren eben nicht vergrößert werden soll. Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke bezüglich des Umfangs der zulässigen Versiegelung soll nicht reduziert, aber auch nicht vergrößert werden.

Um den Grundstückseigentümern ein Mehr an Flexibilität bei der baulichen Ausnutzung der Grundstücke einzuräumen, wird im Rahmen der zweiten Änderung die Möglichkeit eröffnet, in den mit „privaten Grünflächen“ gekennzeichneten Bereichen bis zu 5% der Flächen mit baulichen Anlagen zu bebauen, wenn in den gemäß Bebauungsplan überbaubaren Bereichen die Flächen im Verhältnis 1:1 kompensiert werden.

2. Der Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Düsseldorfer Straße (B228) im Westen des Hildener Stadtgebietes.

Es wird im Süden von der Düsseldorfer Straße begrenzt.

Im Westen wird es von der westlichen Grenze des Flurstückes 245 begrenzt, welches ursprünglich nicht im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 lag, nun aber in das Plangebiet der 2. Änderung mit einbezogen wird. Im weiteren Verlauf von Süden nach Norden wird das Plangebiet von den östlichen Grenzen der Flurstücke 268, 256 und 253 sowie nach Querung der Reisholzstraße von den östlichen Grenzen der Flurstücke 270 und 271 begrenzt.

Die nördliche Grenze verläuft Richtung Osten entlang der nordöstlichen Flurgrenze der Flur 1 bis zur Niedenstraße (nördliche Grenze des Flurstücks 121, Forststraße und nördliche Grenze des Flurstücks 214).

Östlich wird das Plangebiet in südliche Richtung von der Niedenstraße begrenzt, weiter von der nördlichen Grenze der Daimlerstraße sowie der westlichen Grenze der Forststraße. Dann quert die Grenze die Forststraße und verläuft entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 194 und 48 bis auf die Niedenstraße. Bis zur Düsseldorfer Straße wird das Plangebiet dann von der Niedenstraße begrenzt.

Alle genannten Flurstücke liegen in Flur 1 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung (inkl. Umweltbericht) mit Stand vom 20.11.2006 zugrunde.“

.

- k) Bebauungsplan Nr. 231, 2. Änderung für den Bereich Max-Volmer-Str.;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Offenlagebeschluss - SV 61/133
-

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 40 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU, SPD, FDP und dUH) gegen 7 Nein-Stimmen (Fraktionen BA und Bündnis90/Die Grünen) fasste der Rat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Stadtentwicklungsausschusses

1. die Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Stadtwerke Hilden vom 11.10.2006

Es wird zur Kenntnis genommen, dass möglicherweise die Gas-, Wasser- oder Stromversorgung verstärkt werden muss.

1.2. Schreiben des Kreises Mettmann vom 19.10.2006

Die externe Ausgleichsmaßnahme zur naturschutzrechtlichen Kompensation der ermöglichten Eingriffe wurde zwischenzeitlich zwischen dem beauftragten Planer und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Ein Lageplan der Fläche ist dem Umweltbericht beigelegt.

Im Bebauungsplan wird ein textlicher Hinweis aufgenommen, dass bei der Ausgestaltung der Fassaden und Fenster das Problem des Vogelschlags berücksichtigt werden soll.

1.3. Schreiben des BRW vom 17.10.2006

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Das Schreiben wird weitergeleitet an das Tiefbau- und Grünflächenamt, das die entwässerungstechnischen Angelegenheiten weiter bearbeiten wird. Im Zusammenhang mit der im Jahre 2011 auslaufenden Einleitungsgenehmigung in die Itter werden rechtzeitig mit dem BRW die entsprechenden wasserrechtlichen Belange abgesprachen.

1.4. Schreiben des BUND, Ortsgruppe Hilden vom 20.10.2006

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus der Flächennutzungsplanung; in dieser wird ein kleiner Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 231, 2. Änderung als Grünfläche dargestellt. Die Entwurfsbegründung wird dahingehend berichtigt, dass die im derzeitigen Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 231) geplante private Grünfläche 590m² beträgt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wurde seitens der Verwaltung geprüft. Er baut auf den Bestandsaufnahmen des LBP zum Bebauungsplan Nr. 231 auf. In diesem wurde kein Vorkommen von geschützten oder Wildtierarten festgestellt. Auch ist laut Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde das Vorkommen streng geschützter Arten in diesem Bereich nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sich hier nur Kulturfolger-Arten befinden, so dass eine Untersuchung der Flora und Fauna des Plangebietes zu unterschiedlichen Jahreszeiten nicht gerechtfertigt wäre.

Die Städtebauliche Konzeption der Stadt Hilden für das Plangebiet wurde gemäß der Anregung in der Begründung zum Bebauungsplan genauer beschrieben.

Ein Großteil der im Bebauungsplan Nr. 231 festgelegten Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird in der 2. Änderungsplanung als private Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt. Die übrige Fläche ist für die Feuerwehrumfahrt zwingend erforderlich. Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird an anderer Stelle durch Renaturierungsmaßnahmen an der Itter erbracht. Zu einer nachhaltigen städtebaulichen Planung gehört neben dem naturschutzrechtlichen Ausgleich ebenso die Wirtschaftlichkeit der Planung, in diesem Fall z. B. die Sicherung von Arbeitsplätzen der im Plangebiet ansässigen Firma.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 231 wird zurzeit in 3 Teilgebieten geändert. Diese Änderungsplanung konnte nicht in einem Zug erfolgen, da zu viele verschiedene Interessen miteinander abgestimmt werden müssen, dies hätte den vertretbaren Zeitrahmen für verschiedene Beteiligte gesprengt.

Die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte für den Lärm für das hier vorliegende Gewerbegebiet (es ist keine Wohnbebauung betroffen) ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Baugenehmigungsverfahrens. Dies betrifft sowohl die zulässigen Betriebszeiten, als auch die eingesetzten Maschinen bzw. den hierdurch verursachten Lärmpegel. Eine Erweiterung der Betriebszeiten gegenüber der für die Baugenehmigung vorgelegten Betriebsbeschreibung würde gegebenenfalls vom Staatlichen Umweltamt begutachtet und beurteilt werden. Grundsätzlich muss jeder Betrieb im GE lt. Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gewährleisten, dass 65 dBA tagsüber und 50 dBA nachts als Außenwerte nicht überschritten werden. Gleichfalls ist der Abstandserlass NRW einzuhalten. Sollten bei der Bauantragstellung oder später im Betrieb Probleme wegen zu hoher Lärmwerte auftreten, müsste ggf. ein Schallschutzgutachten vorgelegt werden, um die Einhaltung der gegebenen Grenzwerte abzuklären.

Die massive Überbauung der nur teilversiegelten und unversiegelten Flächen im Plangebiet ist das wesentliche Ziel der Planung, die dazu dient, der ansässigen Firma eine wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen. Die "grüne" Auflockerung des Gebietes muss in diesem Falle hinter dem genannten Planungsziel zurückstehen.

2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 231, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Hilden zwischen den Straßen Kalstert, Max-Volmer-Straße und Qiagen Straße. Es umfasst die Flurstücke 2415 und 2418 in Flur 65 der Gemarkung Hilden.

Das Ziel der Planung ist, der im Planungsgebiet ansässigen Firma Wielpütz die zur Sicherung ihres Betriebsstandortes notwendigen Erweiterungen ihres Gebäudebestandes sowie der Stellplatzflächen zu ermöglichen.“

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 14.11.2006 zugrunde.

- l) Vorhaben Mittelstraße 29-33;
hier: Vorstellung der geplanten Fassaden und der Gestaltung des rückwärtigen
Parkplatzes - SV 61/128

An der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Schnatenberg/BA nicht teil.

Nach Auffassung der Fraktionen BA, FDP und dUH füge sich die vorgesehene Glasfassade nicht in den Charakter der Mittelstraße ein und beeinträchtige den Gesamteindruck.

Rm. Alkenings/SPD verwies dagegen darauf, dass sowohl die Fassade als auch das Gebäude selber und die Dachform sich in die Gestaltungssatzung einfüge.

Nach kurzer Aussprache schloss sich der Rat mit 37 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen) gegen 8 Nein-Stimmen (Fraktionen BA, FDP und dUH) und 1 Enthaltung (Rm. Zenker/CDU) dem Beratungsergebnis aus dem Stadtentwicklungsausschuss an.

- m) Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden;
hier: Fußweg Kalstert - MaxVolmer-Str. etc. - SV 61/125

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Folgende Straßen und Wege in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Weg	von der Max-Volmer-Straße zum Kalstert	65;	2550;

- als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgängerverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Weg	von der Benrather Straße zum Schwanenplatz	58;	1298, 1299;

5. Angelegenheiten des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales

- a) Zusammensetzung der Schulkonferenz – SV 51/160

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales:

1. Bei der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern wird der Schuldezernent oder die Schuldezernentin als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsandt. Im Vertretungsfall übernimmt der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Jugend, Schule und Sport die Vertretung.

2. Bei einer oben genannten Wahl werden als beratende Mitglieder

- der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales
- der oder die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales

entsandt. Im Verhinderungsfall werden sie von Ratsmitgliedern ihrer Fraktion, die Mitglied des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales sind, vertreten.

3. Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden wird wie folgt geändert:

Im § 7 „Aufgaben der übrigen Ausschüsse“ wird im Aufgabenkatalog des „Schul-, Sport- und Sozialausschusses“ unter Punkt 1 aufgenommen: „Zustimmung zur Wahl des Schulleiters, zur Wahl der Schulleiterin gemäß § 61 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.

6. Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

- a) Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2007 – SV 68/021

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2007 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren 2007 ab 01.01.2007 wie folgt:

Straßenart		Gebühr 2006	Gebühr 2007
0	Fußgängerzonen	1,43 Euro	1,48 Euro
1	Anliegerstraßen	1,90 Euro	1,98 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,71 Euro	1,78 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,52 Euro	1,58 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,33 Euro	1,38 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.“

- b) 28. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 28.10.1980 - SV 60/057

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

" Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 28. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 (Anlage) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 4 die mit der Sitzungsvorlage Nr. 68/021 - Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung - für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift*

c) Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2007
– SV 68/020

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2007 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2007 wie folgt:

Gefäßgröße	Gebühren 2006	Gebühren 2007
Restmülltonnen		
660 l wöchentlich	1.716,00 Euro	1.742,40 Euro
770 l “	2.002,00 Euro	2.032,80 Euro
1.100 l “	2.860,00 Euro	2.904,00 Euro
40 l 14-täglich	52,00 Euro	52,80 Euro
60 l “	78,00 Euro	79,20 Euro
80 l “	104,00 Euro	105,60 Euro
120 l “	156,00 Euro	158,40 Euro
240 l “	312,00 Euro	316,80 Euro
660 l “	858,00 Euro	871,20 Euro
770 l “	1.001,00 Euro	1.016,40 Euro
1.100 l “	1.430,00 Euro	1.452,00 Euro
Biotonnen		
120 l 14-täglich	13,20 Euro	13,20 Euro
240 l 14-täglich	26,40 Euro	26,40 Euro

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Abfallsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und wird auf 4,00 Euro festgesetzt.

Die Tonnentauschgebühr pro getauschter Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für den Tonnentausch vor Ort pro getauschter Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 10,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von gebrauchten Restmülltonnen wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 15,00 Euro pro Tonne festgesetzt.

Die Gebühr für das Rausziehen und Zurücksetzen von Müllcontainern wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 276,10 Euro pro Container bei wöchentlicher Leerung und 138,05 Euro pro Container bei 14-täglicher Leerung festgesetzt.

Die Gebühr für den Sperrmüllexpress wird mit 40,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Bauschutt wird mit 5,00 Euro je 50 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für Sonderleerungen beträgt für Altpapiercontainer 11,21 Euro. Für Restmülltonnen/gelbe Tonnen beträgt die Gebühr $\frac{1}{26}$ der aktuellen Gebühr.

Die vorstehend beschlossenen Gebühren sind in einem Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Hilden aufzunehmen.“

d) 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 – SV 60/058

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 und § 2 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-020 Gebührenberechnung für die – Abfallbeseitigung - für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.“

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift*

e) 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden – Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000 - SV 60/061

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 7. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 13.04.2000 wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift*

f) Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007 für die Friedhöfe der Stadt Hilden – SV 68/023

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach den Vorberatungen durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2007 und beschließt die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren 2007 gemäß Anlage zur Gebührenbedarfsberechnung – Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden - ab 01.01.2007.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe ist entsprechend zu ändern.“

g) 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 – SV 60/059

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-023 Gebührenbedarfsberechnung für die - Friedhöfe - für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.“

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

h) Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2007 – SV 68/022

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2007 und beschließt die Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2007 wie folgt:

Schmutzwassergebühren	Gebühr 2006	Gebühr 2007
Abwasserreinigungsgebühr je cbm	0,86 Euro	0,87 Euro
Abwasserableitungsgebühr je cbm	0,65 Euro	0,63 Euro

Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2006	Gebühr 2007
Niederschlagswassergebühr je qm	0,68 Euro	0,62 Euro

Die vorstehenden Gebühren sind in einem Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden aufzunehmen.“

- i) 1. Nachtragssatzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 – SV 60/060

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 (Anlage) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68/022 Gebührenbedarfsberechnung für die - Stadtentwässerung – für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 5** beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift*

- j) Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hier: Gebührenbedarfsberechnung für 2007 – SV 66/065

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss folgende Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 1.1.2007

Kleinkläranlagen	je angefang. cbm	23,64 €
Abflusslose Gruben	je angefang. cbm	19,05 €
Nur nach Bedarf:		
Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m	je angefang. 10 m	11,01 €
Einsatz Spülwagen	je angefang. Std.	189,99 €
Einsatz Saugwagen	je angefang. Std.	141,99 €

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird entsprechend geändert.“

- k) 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 – SV 60/062

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 11 dieser Satzung die Gebührensätze zu übernehmen sind, die der Rat aufgrund der

Sitzungsvorlage IV-66-065 Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
hier: Gebührenberechnung für 2007 beschließt und festsetzt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 6** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

l) Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärkten – SV 32/06

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 in der aktuell gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 (Höhe der Benutzungsgebühren)

Der Betrag von 1,60 € je laufenden Standmeter wird ersetzt durch den Betrag von 1,62 € je laufenden Standmeter.

Die Änderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Die 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte wird mit dem der SV als Anlage beigefügten Wortlaut beschlossen.

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 7** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

m) Kenntnisnahme der über/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.09.2006 - SV 20/082

Ohne Aussprache nahm der Rat Kenntnis von den in der Zeit vom 01.07 bis 30.09.2006 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über-/außerplanmäßigen Ausgaben (siehe der SV beigefügte Anlage 1). Sollübertragungen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze lagen im Berichtszeitraum nicht vor. Deshalb ist hier keine Aufstellung vorhanden (üblicherweise Anlage 2).“

7. Familienkarte

a) Ergebnisbericht

b) Anforderung der Mittel für das Haushaltsjahr 2007 Hilden – SV 01/069

An der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Joseph/FDP nicht teil.

Bürgermeister Günter Scheib lobte vorab ausdrücklich die Arbeit seiner Mitarbeiterin Frau Max, die dieses Projekt überwiegend alleine bewältigte.

Die Vertreter der Fraktionen begrüßten ausdrücklich die positive Entwicklung und die Berichterstattung zur Familienkarte. Kritisiert wurde jedoch die im Verhältnis zu den Gesamtkosten angesetzten Kosten für Werbung, Grafik und Layout in Höhe von 17.400 Euro.

Bürgermeister Scheib erklärte, er könne hierzu im nichtöffentlichen Teil weitere Informationen geben.

Rm. Krall/CDU beantragte dennoch, zunächst 10.000 Euro für die Familienkarte bereitzustellen und über die restlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu entscheiden.

Nach kurzer Aussprache ließ Bürgermeister Scheib über Buchstabe b) des Beschlussvorschlages und den Antrag der CDU-Fraktion (s.o.) alternativ abstimmen.

Für den Antrag der CDU-Fraktion: 22 Stimmen (Fraktionen CDU und BA)

Für den Verwaltungsvorschlag: 24 Stimmen (übrige Fraktionen)

Damit fasste der Rat folgenden Beschluss

a) Der Rat der Stadt Hilden nimmt *zustimmend* Kenntnis von dem Ergebnisbericht zur Einführung der Familienkarte Hilden.

b) Der Rat der Stadt Hilden stellt zur Fortsetzung des Projektes Familienkarte Hilden im Jahr 2007 Haushaltsmittel in Höhe von 21.100,-- Euro zur Verfügung. Über die Deckung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

8. 1. Erhöhung der Parkentgelte

2. Änderung der Öffnungszeiten in städt. Parkeinrichtungen – SV 26/027

Rm. Reffgen reichte für die Bürgeraktion folgenden Änderungsantrag ein:

Der Rat möge beschließen, die Ziffer 1 des Beschlussvorschlags des Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschusses vom 29.11.2006 wie folgt zu ändern:

„In den städtischen Parkhäusern wird zum nächstmöglichen Termin in Abstimmung mit der Betreiberfirma folgende Regelung eingeführt:

Freitags zwischen 12.00 und 20.00 Uhr und samstags ganztägig bis 19.00 Uhr wird in der ersten Stunde der Parkzeit kein Entgelt erhoben.“

Begründung:

Diese von der „Bürgeraktion Hilden“ bereits mehrfach beantragte abgelehnte Maßnahme soll

- zur Attraktivierung Hildens als kundenfreundliche Einkaufsstadt beitragen,
- die Kaufkraftbindung der Hildener Kundschaft stärken,
- für auswärtige Kunden einen Wettbewerbsvorteil gegenüber konkurrierenden Nachbarstädten darstellen oder in der Vergangenheit aus Hildener Sicht eingetretene Wettbewerbsnachteile ausgleichen helfen,
- dem durch Abwanderung von Lebensmittelmärkten in städtische Randlagen geänderten Kaufverhalten der Bürger begegnen,
- eine Serviceoffensive seitens der Stadt und der Hildener Kaufleute auslösen.

Die Maßnahme wird als Bestandteil einer Gemeinschaftsaktion gesehen, die gleichermaßen die Bedingungen aller Verkehrsteilnehmer in der Innenstadt verbessert:

- für den Individualverkehr durch Verzicht auf Parkentgelt für eine Stunde Parkzeit in den Parkhäusern;
- für die Nutzer des ÖPNV durch eine Aktion, zu welcher der Hildener Handel aufgefordert wird, mit dem Ziel, beim Einkauf und der Vorlage eines am gleichen Tage gelösten Fahrausweises 1 EUR zu verrechnen;
- für Radfahrer, die auf Sicht bessere, d. h. überdachte Fahrradabstellmöglichkeiten in der Innenstadt erhalten.

Auch die Vorsitzenden der Fraktionen FDP und dUH hielten eine Erhöhung für überflüssig und geeignet, das Image Hildens als familienfreundliche Stadt zu verschlechtern.

Nach kurzer Diskussion erklärten sich die Mitglieder des Rates einverstanden, den Antrag der BA in die Haushaltsplanberatungen einzubringen. Bis dahin solle die Verwaltung entsprechende Zahlen ermitteln.

Sodann fasste der Rat mit 38 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen) gegen 9 Nein-Stimmen (Fraktionen BA, FDP und dUH) folgenden Beschluss:

I.

1) Die Parkentgelte in den städtischen Parkeinrichtungen Parkhaus Am Kronengarten sowie in den Tiefgaragen Am Rathaus 1, Nove-Mesto-Platz und Südstraße werden mit Wirkung vom 01.01.2007 wie folgt umgestellt:

Kurzparker:

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| a. | Für die ersten 30 Minuten | 0,30 € (unverändert), |
| b. | ansonsten für jede angefangene Stunde | 0,60 € (bisher 0,50 €), |
| c. | für eine Tageskarte | 8,00 € (bisher 7,50 €), |
| d. | für einen verloren gegangenen Parkschein | 8,00 € (bisher 7,50 €). |

Dauerparker:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| e. | pro Einstellplatz (Mo.-So. je 0-24 Uhr) mtl. | 51,00 € (bisher 49,00 €), |
| f. | pro Einstellplatz (Mo.-Fr. je 7-19 Uhr) mtl. | 41,00 € |

- 2) Die Parkgebühren auf den mit einem Parkschein-Automaten bestückten städtischen öffentlichen Parkplätzen werden entsprechend Ziff. 1a und 1b umgestellt.
- 3) Die als Anlage beigefügte Parkgebühren-Satzung für öffentliche Parkplatzflächen in Hilden wird beschlossen.
- 4) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Laufzeiten der Pachtverträge für die Tiefgaragen Nove-Mesto-Platz und Am Rathaus 1 bis zum 31.12.2014 zu verlängern. Die Modalitäten der Änderungsverträge sind entsprechend den Erläuterungen zur Sitzungsvorlage 25/027 zu vereinbaren.

II.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt geändert:

Tiefgarage Am Rathaus:

Mo.-Fr. 07.00 bis 22.00 Uhr, Sa 07.00 bis 19.00 Uhr

Tiefgarage Nove-Mesto-Platz:

Mo.-Do. 07.00 bis 22.00 Uhr, Fr.-Sa. 07.00 bis 23.00 Uhr

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 8** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

9. Beschlussmanagement

Kenntnisnahme über den Stand der Umsetzung von politisch initiierten Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse seit Oktober 2005 – SV 01/070

Nach kurzer Aussprache nahm der Rat der Stadt Kenntnis von dem Sachstand der Umsetzung der in der Anlage zur SV aufgelisteten Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse seit Oktober 2005, die auf Grund von Anträgen der Fraktionen gefasst wurden oder auf Initiative der Fraktionen/der Ausschüsse ergänzt oder geändert wurden.

10. Finanzierung einer Baseball-Anlage für den SV Hilden-Ost – SV 51/163

Übereinstimmend erklärten die Fraktionen, dass von der bisherigen Praxis der Sport- und Vereinsförderung nicht abgewichen werden soll, um keinen Präzedenzfall. Gleichzeitig wurde aber auch zum Ausdruck gebracht, dass der Weggang der Softballabteilung einen Verlust für die Sportlandschaft in Hilden darstellen würde. Es solle daher weiter nach Möglichkeiten gesucht werden, den Verein in seinen Bemühungen zu unterstützen und zu helfen.

Nach intensiver Aussprache lehnte der Rat einstimmig den Antrag des SV Hilden-Ost auf Finanzierung der gewünschten Baseballanlage ab.

11. Anträge

- a) Schallschutz entlang der Schienenstrecke im Bereich Hilden-Südwest;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 25.10.2006 – SV 61/129

An der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Dupke/SPD nicht teil.

Nach kurzer Aussprache, in der die Verwaltung zusicherte, Möglichkeiten zu prüfen, an den Fördermitteln des Bundes teilzuhaben, nahm der Rat die Ausführungen der Verwaltung ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis.

- b) **(zusätzlich)** Untersuchung der Tragfähigkeit aller Hallendächer städtischer Gebäude– ohne SV

Rm. Horzella/dUH reichte folgenden Antrag ein:

Am 2. Januar 2006 war in Bad Reichenhall das Dach der Eissporthalle durch übermäßige Schneelasten eingebrochen. Das Unglück forderte 15 Menschenleben. 35 Menschen wurden bei dem Einsturz des schneebedeckten Dachs zum Teil schwer verletzt.

Experten und Ermittlungsbehörden arbeiten seither intensiv an der Beantwortung der Frage: „Warum kam es zu diesem Unfall?“ Die Stadtverwaltung und die politischen Vertreter von Bad Reichenhall sind und waren schweren Vorwürfen ausgesetzt.

Da das Wetter auch in unseren Breitengraden gelegentlich Kapriolen schlägt (s. das Abknicken und die starke Beschädigung von rund 50 Strommasten am 25.11.2005 im Münsterland), wird der Bürgermeister beauftragt, kurzfristig eine Untersuchung, auch unter Einschaltung von Statikern, durchzuführen, bei der die Belastbarkeit aller Dächer von städtischen Hallen und Hallendächer städtischer Gesellschaften untersucht werden sollen.

In der jüngsten Vergangenheit sind im In- und Ausland immer wieder Hallendächer eingestürzt, die sowohl von Holz- als auch Stahlkonstruktionen getragen wurden. Beispiele sind:

- *Halle des Aquaparks in Moskau am 14.02.2004*
- *Markthalle im Osten Moskau am 24.2.2006.*
- *Halle in Polen, Kattowitz am 29. Januar 2006*
- *Kontrollhaus am tschechisch-deutschen Grenzübergang Zelezná Ruda/ Bayerisch Eisenstein am 07. Februar 2006*
- *Produktionshalle bei Passau am 20. Januar 2006*
- *Reitsporthalle am 22. Januar 2006 in Deggendorf*
- *Supermarkthalle am 07. Februar 2006 in Töging am Inn. In den letztgenannten Hallen reichten nur wenige Zentimeter Schneelast, verbunden mit Regen und Frost, für die Einstürze aus, was klimatisch auch in Hilden möglich sein kann.*

Aber auch in unmittelbarer Nähe von Hilden gibt es Beispiele:

- *Einsturz der Zwischendecke der Schwimmhalle in Krefeld-Bockum am 18. August 2000*
- *Einsturz der Decke des Pavillons der Elisabeth-Schule von Meschede am 11. Juni 2005*
- *Einsturz eines Supermarktdaches in Duisburg am 6. Dezember 2005*
- *Das Neue Delphinarium in **Duisburg** wurde am 16.1.2006 wegen Einsturzgefahr des Daches aus Sicherheitsgründen geschlossen. Das Dach wurde demontiert und seit dem 15.11.2006 wird ein neues Dach auf das Delphinarium gebaut. Die Neueröffnung ist für den 20. Dez.2006 vorgesehen.*
- *Die Liste ist beliebig verlängerbar....*

Wir wollen keine Panik machen, aber trotzdem auf „Nummer Sicher“ gehen.

Darum soll vorrangig geprüft werden, für welche Dachlasten die teilweise mehr als 30 Jahre alten Hallendächer ausgelegt sind und ob diese jetzigen möglichen Anforderungen entsprechen. Zusätzlich sollen Handlungs- und Wartungsempfehlungen ausgearbeitet werden. Ggf. sollte eine Checkliste erstellt werden, die Anleitungen für eine effektive Sicherheitsprüfung für Gebäude enthält, vor allem aber, wie oft und wie intensiv die Statik und Konstruktion einer Halle überprüft werden muss.

Dafür sind ggf. überplanmäßig Haushaltsmittel bereit zu stellen.

Die Erkenntnisse der Untersuchungen soll in einer Sitzungsvorlage dargestellt und dem Ausschuss für Schule-Sport-Soziales sowie dem H + F vorgestellt werden.

1. Beig. Thiele verwies darauf, dass die Verwaltung nach dem Unglück in Bad Reichenhall, bei dem die Holzkonstruktion des Daches unter der Schneelast zusammenbrach, überprüft habe, welche Gebäude eine vergleichbare Dachkonstruktion aufweisen. Danach wurde das Jugendzentrum mit der Sporthalle am Weidenweg geprüft und für sicher befunden. Ebenfalls eine vergleichbare Dachkonstruktion weise die Anlage am Bandsbusch auf, diese befinde sich aber im Eigentum des Kreises. Als letztes Gebäude käme dann noch das Hildorado in Frage, bei dem gerade erst die Dachkonstruktion umfänglich renoviert wurde. Eine Untersuchung aller Flachdächer, also auch solcher mit einer Stahlkonstruktion, könne von der Verwaltung fachlich nicht geleistet werden und müsste durch ein externes Unternehmen erfolgen. Dies würde nach damaliger Preisabfrage rd. 150.000 Euro kosten. Weiter verwies er darauf, dass – auch wenn die Untersuchungen unmittelbar in Auftrag gegeben würden, mit einem Ergebnis erst im Frühjahr/Anfang Sommer zu rechnen sei.

Nach einer intensiven Diskussion beschloss der Rat einstimmig bei 2 Enthaltungen (Rm. Dahm-Korte/BA und Rm. Schnatenberg/BA) sofort Mittel in Höhe von 150.000 Euro bereitzustellen und die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende Untersuchung auszuschreiben.

- c) **(zusätzlich)** Kohlenmonoxid- und Propylenleitungen durch Hilden;
hier: Klage der Stadt gegen Planfeststellungsbeschluss – ohne SV

Beig. Rech bestätigte, dass der Feststellungsbeschluss am gestrigen Tag per e-mail bei der Verwaltung. Der Beschluss umfasse 412 Seiten und bedarf erst noch einer eingehenden Prüfung.

Der Rat beauftragte die Verwaltung vorsorglich zur Fristwahrung Widerspruch einzulegen und das Ergebnis der Auswertung den Fraktionen zur Beratung in einer Ältestenratsitzung im Januar zuzuleiten.

12. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

a) Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Haushalt der Zukunft“

Rm Urban gab einen mündlichen Zwischenbericht aus der Arbeitsgruppe „Haushalt der Zukunft“:

„Die Arbeitsgruppe wurde gegründet, um unabhängig von den jährlichen Haushaltsplanberatungen nach Einsparmöglichkeiten für die Stadt zu suchen. Einsparungen müssen gefunden werden, weil absehbar ist, dass der Verwaltungshaushalt ohne finanzielle Verbesserungen auf Dauer nicht auszugleichen ist. Die Gründe hierfür hat die Verwaltung in den letzten Haushaltsplanberatungen ausführlich vorgetragen.

Nachdem der Kämmerer in der ersten Sitzung aufgrund von Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer für den aktuellen Haushalt 2007 Entwarnung gegeben hatte, konzentrierte sich die Haushaltsgruppe auf eine intensive Prüfung mittel- und langfristiger Themen unter Einbeziehung der jeweiligen Fachdezernenten.

Aus diesem Grund wird die Arbeitsgruppe Ergebnisse erst in 2007 vorlegen. Nach den Erfahrungen während der bisherigen Beratungstätigkeit der Arbeitsgruppe wird so ausreichend Zeit für weitere, intensive Untersuchungen von Kosten und Leistungen in verschiedenen Aufgabengebieten gewonnen, die auch notwendig ist.

Die Arbeitsgruppe hat sich seit ihrer Gründung siebenmal getroffen und in diesen Sitzungen verschiedene Themen diskutiert, u.a.:

- *Kostendeckungsgrad Theater und Konzerte*
- *Möglichkeiten der Staffelung von Musikschulgebühren für Hildener/nicht Hildener*
- *Musikschulgebühren für Erwachsene*
- *Pflegepläne für Grün- und Sportflächen*
- *Flächenbedarf Friedhöfe*
- *Gebühren für Architektenberatung im Baubereich*
- *Energie- und Wasserverbrauch*
- *Ganztagsbetreuung von Kindern (OGATA, Kindergärten/-tagesstätten, Betreuung unter 3)*
- *Synergieeffekte durch interkommunale Zusammenarbeit*

Die nächste Sitzung wird sich mit den Themen

- Personalentwicklung
- Informationstechnologie
- Allgemeine Verwaltungsdienste

beschäftigen.

Die Verwaltung hat jeweils umfangreiche Vorarbeiten geleistet, um eine möglichst gesicherte Grundlage für die weiteren Beratungen zu erstellen. Die zuständigen Beigeordneten haben ausführlich Stellung bezogen, teilweise verbunden mit dem Hinweis, dass Leistungseinschränkungen nicht sinnvoll wären. Darüber muss zu einem späteren Zeitpunkt politisch entschieden werden.

Wesentliche, Kosten verursachende Aufgabenbereiche, sind noch im Detail zu untersuchen. Besonders der Bereich der freiwilligen Leistungen bedarf intensiver Beratungen, die die Arbeitsgruppe im Dezember fortsetzen will.“

13. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

a) Rm. Bartel/Grüne – Infobroschüre „Ermäßigungen“

Rm. Bartel reichte für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen folgenden Antrag ein:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Info-Broschüre zu erstellen, in der alle Ermäßigungen für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII aufgeführt werden. Folgende Bereiche sind dabei zu berücksichtigen:

- *Ermäßigungen bei den Einrichtungen / Veranstaltungen der Stadt Hilden und ihrer Töchter*
- *Mitgliedschaft und Veranstaltungen von Sportvereinen*
- *Angebote der Kirchen*
- *Mitgliedschaft und Veranstaltungen sonstiger Vereine und Verbände (z. B. Gesang- und Musikvereine.)*
- *sonstige kulturelle Veranstaltungen*

In der Infobroschüre ist besonders auf Vergünstigungen für Kinder und Jugendliche hinzuweisen. Dabei sind auch die Kosten, die beim Besuch eines Kindergartens / einer Kindertageseinrichtung entstehen, aufzuführen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Vorfeld mit allen o.g. "Anbietern" Gespräche mit dem Ziel zu führen, falls noch nicht geschehen dem betreffenden Personenkreis zukünftig Ermäßigungen zu gewähren. Außerdem sollte eine weitgehende "Vereinheitlichung" der Preisnachlässe erreicht werden.

3. Die Verwaltung erarbeitet Vorschläge, wie Ermäßigungen auf Menschen ausgedehnt werden können, die keine Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII erhalten, aber über ein ähnlich niedriges Einkommen verfügen.

Begründung:

In Hilden lebten im Oktober 2006 4.090 Personen, darunter 1.098 Kinder von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII. Die Zahl derer, die mit ähnlich wenig Geld auskommen müssen, dürfe weitaus größer sein.

Für diesen Personenkreis ist es kaum möglich, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. Auch die Kinder werden in ihren Möglichkeiten der Freizeitgestaltung stark eingeschränkt, da viele Angebote (z. B. Besuch eines Schwimmbades, Besuch von Veranstaltungen, Mitgliedschaft in einem Verein u.v.m.) mit erheblichen Kosten verbunden sind, die von den Eltern nicht bezahlt werden können.

Die Herausgabe einer Info-Broschüre soll "Anbieter" auch dazu bewegen, über eine Erweiterung ihrer Ermäßigungen nachzudenken.
Die fertige Broschüre erleichtert es den Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen, ein für sie geeignetes Freizeitangebot zu finden und bessert ihre Möglichkeiten, am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt teilzunehmen.

b) Rm. Weinrich/BA – Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems

Rm. Weinrich reichte für die Bürgeraktion folgenden Antrag ein

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss beschließen:

„Der Rat der Stadt Hilden möchte:

- *Kommunikationsbarrieren zwischen Stadtverwaltung, Rat und Bürgerschaft abbauen;*
- *mehr Transparenz schaffen und die Informationszugänge verbessern;*
- *die Beteiligung der Bürger/innen erleichtern;*
- *flexiblere Arbeitszeiten der ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen ermöglichen;*
- *ein verbessertes Beschlussmanagement herbeiführen.*

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. *die Notwendigkeit der Einführung eines in das Internetangebot der Stadt eingebundenen Rats- und Bürgerinformationssystems zu prüfen, das Rats- und Ausschussmitgliedern einen gesicherten Zugriff auf alle Sitzungsvorlagen und Niederschriften gewährt und Internetnutzern den freien Zugriff auf alle öffentlichen Sitzungsvorlagen und Niederschriften gestattet.*
2. *die Anforderungen an ein Rats- und Bürgerinformationssystem in einer aus Mitgliedern des Rates und der Stadtverwaltung bestehenden Arbeitsgruppe in einem Grobkonzept zu definieren und dabei die z. B. in Emsdetten sowie in kreisangehörigen Gemeinden (Langenfeld/Ratingen) bei der Einführung eines solchen Informationssystems gemachten Erfahrungen zu nutzen.*
3. *im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2007 erste Kostenschätzungen vorzulegen."*

Begründung:

Die durch das Internet möglich gewordene konsequente Verzahnung interner und externer Arbeitsvorgänge einer dienstleistungsorientierten Stadtverwaltung sollte auch in Hilden umgesetzt und genutzt werden (Stichwort „Bürgerkommune“). Den Bürgerinnen und Bürgern könnten neue Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems wäre ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem ganzheitlichen „E-Government“. Auch die Kreisverwaltung ist dazu bereit. Zur ergänzenden Information sei hingewiesen auf: „Ratsinformationssysteme erfolgreich einführen Ein Leitfaden für Politik und Verwaltung, Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2004, ISBN 3-89204-722-7“.

II. Nichtöffentliche Sitzung
(...)

I. Fortsetzung Öffentliche Sitzung

17. Verleihung von städtischen Ehrengaben – ohne SV

Bürgermeister Günter Scheib bat zunächst Herrn Hans-Georg Bader/SPD zu sich nach vorne und würdigte ihn für seine 25-jährige Tätigkeit im Rat der Stadt Hilden. Herr Bader habe sich insbesondere durch sein Verhandlungsgeschick in „scheinbar ausweglosen Situationen“ hervorgetan. Hierfür danke er ihm ausdrücklich. Sodann überreichte er die Ehrengabe und verlas er den Text der Urkunde:

**In
Würdigung und Anerkennung
seiner großen Verdienste
um das Wohl der Stadt Hilden und
ihrer Bürgerinnen und Bürger wird
Herrn Hans-Georg Bader
für seine 25-jährige Tätigkeit im Rat der Stadt
der Stadtwappenschild mit Fabricius-Medaille in Gold
verliehen.**

Anschließend erinnerte er daran, dass Herr Helmut Klink für seine 10-jährige Tätigkeit als Berater im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales entsprechend den Richtlinien die Stadtwappen- und Fabriciusmedaille in Bronze hätte überreicht bekommen sollen. Aus diesem Grunde sei er auch heute ausdrücklich zur Ratssitzung eingeladen worden. Wegen des außerordentlichen Engagements von Herrn Klink habe er aber bereits die Veranstaltung zum Dank an ehrenamtlich wirkende Bürgerinnen und Bürger genutzt, um ihm stattdessen die Stadtwappen- und Fabriciusmedaille in Silber auszuhändigen. Auch an dieser Stelle würdigte er die Leistungen von Herrn Klink noch einmal gesondert.

Abschließend erinnerte er daran, dass Rm. Klaus-Dieter Bartel auf die ihm zustehende Ehrengabe für seine 10-jährige Mitgliedschaft im Rat verzichtet habe.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Bürgermeister

Stadttamtsrat

Gesehen:

Stadtverwaltungsrat

28. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinGNW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 28. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei <u>14 tägl.</u> Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,48 Euro
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,98 Euro
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,78 Euro
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,58 Euro
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,38 Euro

Wird eine Straße während 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2006 in der zuletzt gültigen Fassung das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1443	Am alten Sportplatz	ganz
1434	Am Bürenbach	ganz
1124a	An der Bibelskirch	von Hochdahler Straße bis Einmündung Am Bürenbach
1124b	An der Bibelskirch	von Am Bürenbach bis Unterführung der Autobahn - A 3 –
1143c	Bismarckstraße	von Berliner Straße bis Hagdornstraße
1154a	Buchenweg	ohne Sackgasse vor Haus Nr 11 (Flur 20, Flurstück 515)
1157	Dagobertstraße	ganz
1379	Frans-Hals-Weg	ganz
1438	Großhülsen	von Hülsenstraße bis Ende
1378	Hans-Sachs-Straße	ganz
1218a	Henkenheide	von Walder Straße bis Haus Nr. 41
1241	J.-Sebastian-Bach-Str.	ganz
1276	Lodenheide	ganz
1281a	Marienweg	von Gerresheimer Straße bis Brücke Hoxbach
1334a	Schalbruch	ganz, ausgen. südl. Stichstraßen
1336	Schillerstraße	ganz
1342a	Schulstraße	ganz, ausgenommen Strecke von Robert-Gies-Str. bis Mittelstraße
1343	Schumannstraße	ganz
1348	Talstraße	ganz
1363a	Weidenweg	ohne Bereich Nr. 1363b
1364c	Weststraße	von der Liebigstraße bis zur Einmündung Agnes-Pockels- Straße

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßenschlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt		Grundstückseigentümer			
			Fahrbahn	Fußgängerzone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1443	Am alten Sportplatz	ganz				x	1	1
1434	Am Bürenbach	ganz				x	1	1
1124a	An der Bibelskirch	von Hochdahler Straße bis Einmündung Am Bürenbach	x		x		1	1
1124b	An der Bibelskirch	von Am Bürenbach bis Unterführung der Autobahn - A 3 -				x	1	1
1143c	Bismarckstraße	von Berliner Straße bis Hagdornstraße	x		x		1	2
1154a	Buchenweg	ohne Sackgasse vor Haus Nr 11 (Flur 20, Flurstück 515)	x		x		1	2
1157	Dagobertstraße	ganz	x		x		1	1
1379	Frans-Hals-Weg	ganz	x		x		1	1
1438	Großhülsen	von Hülsenstraße bis Ende	x		x		1	1
1378	Hans-Sachs-Straße	ganz	x		x		1	2
1218a	Henkenheide	von Walder Straße bis Haus Nr. 41	x		x		1	1
1241	J.-Sebastian-Bach-Str.	ganz	x		x		1	2
1276	Lodenheide	ganz	x		x		1	1
1281a	Marienweg	von Gerresheimer Straße bis Brücke Hoxbach	x		x		1	1
1334a	Schalbruch	ganz, ausgen. südl. Stichstraßen	x		x		1	2
1336	Schillerstraße	ganz	x		x		1	1
1342a	Schulstraße	ganz, ausgenommen Strecke von Robert-Gies-Str. bis Mittelstraße	x		x		1	1
1343	Schumannstraße	ganz	x		x		1	2
1348	Talstraße	ganz	x		x		1	1
1363a	Weidenweg	ohne Bereich Nr. 1363b	x		x		1	2
1364c	Weststraße	von der Liebigstraße bis zur Einmündung Agnes-Pockels-Straße	x		x		1	1

§ 3

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2006 in der zuletzt gültigen Fassung das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

10001	Benrather Straße	Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße
10090	Kalstert	Weg zwischen Max-Volmer-Straße und Kalstert
10022	Kiefernweg	Weg von Ecke Zur Verlach/Kiefernweg in östl. Richtung zur Stadtgrenze
10070	Nordstraße	Weg von der Nordstraße zur Koennecke Straße (nur Flurstück 302 der Flur 10)

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge Liste zu § 3		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt		Grundstückseigentümer			
			Fahrbahn	Fußgängerzone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
II.	Straße	Fußgänger-Fahrradweg						
10001	Benrather Straße	Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße				x	1	1
10090	Kalstert	Weg zwischen Max-Volmer-Straße und Kalstert			x		1	1
10022	Kiefernweg	Weg von Ecke Zur Verlach/Kiefernweg in östl. Richtung zur Stadtgrenze				x	1	1
10070	Nordstraße	Weg von der Nordstraße zur Koennecke Straße(nur Flurstück 302 der Flur 10)			x		1	1

§ 4 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**10. Nachtragssatzung vom
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom
14.12.1995.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	52,80 Euro
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	79,20 Euro
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	105,60 Euro
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	158,40 Euro
e.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	316,80 Euro
f.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	871,20 Euro
g.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.016,40 Euro
h.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.452,00 Euro
i.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 Euro
j.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 Euro

bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

k.	für jeden 660-l- Großraumabfallbehälter	1.742,40 Euro
l.	für jeden 770-l- Großraumabfallbehälter	2.032,80 Euro
m.	für jeden 1.100-l- Großraumabfallbehälter	2.904,00 Euro

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 € .

(3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
----------------------------	--------

b.) Lieferung /Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00€
----------------------------	--------

c.) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in gebrauchtem Zustand:

je Gefäß	15,00€
----------	--------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Service-leistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Es wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 50 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 5,00 € pro 50 Liter bzw. pro Waschbecken oder Toilettenschüssel.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 40,00 € erhoben.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - h berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - h berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,21 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
Die Gebühr nach Absatz 1 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 2 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

7. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW, S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1**1. § 2 Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:**

Annahme von Wertstoffen (Grünabfälle, Altpapier, Altmetall, Elektroaltgeräte, Bauschutt u. a.) in haushaltsüblichen Kleinmengen gem. jeweils aktuellem Abfallkalender der Stadt Hilden.

2. § 2 Absatz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Altpapiertonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammlung, Entsorgung von Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Zentralen Bauhof (Container für Kleinmengen: Grünabfall, Altmetalle, Altpapier, Bauschutt und Elektroschrott, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über das Duale System der Privatwirtschaft werden Altglas (Depot-Container-Standorte), Verpackungen aus Pappe und Papier (Altpapiertonne) und Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack/Tonne) erfasst. Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu benutzen.

4. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste 1 aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

5. § 4 C Absatz (2) Sperrgut erhält folgende Fassung:

Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen.

Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen verladen werden können. Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m³ nicht überschritten werden. Die Stadt bietet eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice an (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diese Leistung wird eine Sondergebühr erhoben.

6. § 11 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gem. den Bestimmungen des MeldeG NW gemeldete Person vorzuhalten. Dieses Mindestmüllvolumen setzt eine ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Wertstoffsammelsysteme (Altpapiertonne, Gelbe Tonne/Sack, Glascontainer) voraus.

7. § 13 Abs.(1) erhält folgende Fassung:

Die erforderlichen schwarz-grauen Abfallbehälter (Müllgroßbehälter, Großraumabfallbehälter), die eine beschaffen und zu unterhalten. Sie verbleiben im Eigentum der Anschlusspflichtigen. Für die Beschaffung der Abfallsäcke gilt § 17 Abs. 2.

8. § 13 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft (insbesondere nicht maschinell verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet,

brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die befüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

Müllgroßbehälter - MGB - (40 l)	20 kg
Müllgroßbehälter - MGB - (60 l)	30 kg
Müllgroßbehälter - MGB - (80 l)	40 kg
Müllgroßbehälter - MGB - (120 l)	50 kg
Müllgroßbehälter - MGB - (240 l)	80 kg
Großraumabfallbehälter - (660 l)	250 kg
Großraumabfallbehälter - (770 l)	280 kg
Großraumabfallbehälter - (1100 l)	380 kg

9. § 13 Abs. (4) erhält folgenden Buchstaben f.:

Die Leerung überfüllter, überschwerter oder fehlbefüllter Sammelbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen Fällen (bei beseitigter Überfüllung / beseitigtem Übergewicht)eine Sonderleerung gegen Gebühr an.

10. § 18 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind und sie in zugelassenen Abfallbehältnissen auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend (ordnungsgemäß sortiert gem. § 13(4)) eingebracht sind.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	472
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	472
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.475
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.480
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber -	82
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	82
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	379
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	379
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	82
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	437
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	585
4.6	Urnen-Reihengräber	107
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	107
4.7	Urnen-Wahlgräber	107
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	107
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	630
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	1.890
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	394
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	404
5.5	Urnen	316
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber <ul style="list-style-type: none"> stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) 41 stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) 46 liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung) 26 	
6.2	Wahlgräber <ul style="list-style-type: none"> stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) 56 liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung) 26 	
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17
7.2	entfällt	
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle	86
7.6	entfällt	
7.7	entfällt	
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	240
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	197
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	262
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist €/ Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	39

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.2.2	Reihengrab	33
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	20
8.3	Pflege	394
8.4	Aschestreufeld	262
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**1. Nachtragssatzung vom zur Satzung
über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom
15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S.247), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.463ff.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,50 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,87 €/m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,63 €/m³ Schmutzwasser).

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,62 €

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft

12. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif)
vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 1,62 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung des Gesetzes vom 18.08.2006 (BGBl. 1 S. 1958) und des § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. 1 S. 207) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 13.12.2006 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen oberirdischen Stellplatzanlagen (nachfolgend Parkfläche genannt) werden, soweit die Flächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühr

Die Parkgebühren betragen auf allen öffentlichen oberirdischen Stellplatzanlagen

- montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr

- samstags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr

- a) für Kurzzeitparken bis zu 30 Minuten 0,30,E
- b) ansonsten für jede angefangene Stunde 0,60 €

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt ab 01.01.2007 in Kraft.